



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIX. Gefasseter Schluß, die beyderseitigen Erklärungen nochmahls mit einander zu conferiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

machen helfen, vernehme sonsten gern, daß die Herren Chur-Sächsischen sich zu guter Beförderung der Sachen erboten, da sie aber die vorhabende Deliberationes in dero Logement vorzunehmen gemeynet, trügen sie nicht unzeitig Bedencken, ihnen solcher gestalt nachzugehen, massen sie es vorhin zum zweyten mahl gethan, und nicht unbillig, daß damit alterniret oder die Deliberationes in loco tertio & solito vorgenommen würden, worzu aber die Chur-Sächsischen bishero auch nicht verstehen wollen, so sie ihres Theils an ihren Ort gestellet seyn lassen müsten.

Nos replicabamus ad 1) Weilen dergleichen Actus etliche Tage eher zu Dñabrück in ebenmäßiger Formalität vorgangen, die Gesandten aber das hiesige Collegium mit keinem Buchstaben davon parte zu geben gewürdiget, so trüge man auch nicht unzeitig Bedencken, gleichsam ihrer Gnade zu leben, und wolten zuvor erwarten, ob etwa bey nechster Post dergleichen Communication erfolgen möchte. *Ad 2)* Hätte es in alle wege diese Meynung, daß wo die Stände einiger Interposition vonnöthen haben würden, daß es pariter mit der Käyserlichen und Schwedischen Mediation geschehen solte. *3)* Vernehmen wir die Competenz zwischen beyden Chur-Fürstlichen Häusern sehr ungern, und hoffen, sie würden dem gemeinen Evangelischen Wesen zum Besten sich wohl vereinigen, und das Werk in Betrachtung der im Reich vor Augen schwebenden verderblichen Gefahr, dießfals nicht noch schwerer machen, oder verzögern helfen. Endlich und nach gehaltenen Discours von ein und andern hat es der Herr Abgesandter ad referendum genommen, daß er mit seinen Herren Collegis weiter von den Sachen reden, und dero Gedanken und Meynung hinwies derinn andeuten lassen wolle, wobey es also verblieben.

§. XIX.

Welche auch vor sich gehet, und die beyderseitigen Erklärungen nochmahlen mit einander zu conferiren, resolvirt wird.

Dieses hatte dann die gute Wirkung, daß sofort am 22. Septembr. die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich vereinigten, und in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rath-Stube (wozu die Chur-Sächsische bisdaher sich nicht hatten verstehen wollen) nebst denen übrigen Evangelischen Ständen, eine Conferenz hielten, darinnen

ausweiß folgenden Protocolli beliebet wurde, der Käyserlichen Gesandten Vorschläge, und der *Evangelicorum* Erklärung nochmahlen in Erwegung zu ziehen, solche miteinander zu collationiren, und einen Zusammentrag, in welchen Punkten und wie man dann eigentlich noch in discrepantz stehe, zu machen.

N. I.

Actum Münster, den 23. Septembr. 1646.

Mittwochens den 23. Septembr. seynd die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische, Brandenburg-Eulmbachische, Würtembergische, Hessen-Casselsche, und Nürnbergische Gesandten in der Chur-Fürstlichen Rath-Stube zusammen kommen, da die Chur-Sächsischen proponiret haben: Es ruhete in gutem Andencken, welschergestalt die Herren Käyserliche Plenipotentiarii nicht allein hier, sondern auch zu Dñabrück der Evangelischen Stände Herren Gesandten zu verstehen gegeben, wie sie mit den Catholischen aus der letzteren der Herren Evangelischen in puncto Gravaminum übergebenen Declaration Communication gepflogen, die sich dahin vernehmen lassen, sie könten sich auf solche nicht resolviren, weilen sie viele Contrarietäten, Neuerungen, Extremitäten, Paradoxa und dergleichen in sich hielten, auch der Ordnung der Käyserlichen in ihren gethanen Vorschlägen nicht gemäß, daher sie sich nimmer fort auf anderweitige Ordnung nicht erklären könten, wüsten sich auch des Geistlichen Vorbehalts nicht zu begeben, noch die Mediat-Stifter in perpetuum dahinten, weniger Visitationes, Inspectiones, Correctiones und andere Jura fahren zu lassen, noch auch der Geistlichen Jurisdiction, ausser certis exceptis casibus, sich zu verzeihen. Die Evangelischen solten sich zuvor eines andern, und zwar mündlich erklären, die Ordnung der Käyserlichen Vorschläge wäre den Catholischen zwar acceptirlich, aber nicht in Materialibus, dabey die Herren Käyserliche die-

1646.
Sept.

1646.
Sept.

1646. Sept. *sed* zugesetzt, wie sie Ihnen wohlgetraueten, bey den Catholischen quoad formalia & materialia zu erhalten, was in den ausgeantworteten Vorschlägen vom 12. Juli begriffen.

Dahero zu erwegen, 1) Ob nothwendig seye, daß man Evangelischen theils die letzte Declaration noch einmahl erwege, dieselbe mit der Kayserlichen selbiger Ordnung nach conferire und versuche, ob man näher zur Vergleichung schreiten könne. 2) Ob man solches denen Herren Evangelischen zu Osnabrück in Schrifften zu erkennen, modum conferendi der Evangelischen Declaration mit der Kayserlichen Vorschlägen eodem ordine anzudeuten, benebenst zu verstehen zu geben, daß die Herren Kayserlichen verhoffen, ihre Vorschläge quoad materialia & formalia zu erhalten, und die Herren Catholischen darzu zu disponiren.

Chur-Brandenburg: Es wolle sehr bedenklich fallen, sich abermahl ferner zu declariren, so schon sufficienter geschehen, auch der Sachen mehr schädlich als vorträglich, wann Catholischen allein eine General-Resolution von sich geben, und nicht in specie von Punkten zu Punkten ferner zu antworten, die Evangelischen digniren wolten; idque propter consequens, daß solchergestalt Catholischen abermahl bey ihrer Meynung verbleiben; und noch immer fort und fort weitere Erklärung von den Evangelischen begehren möchten, zumahl aber auch den Evangelischen nachtheilig sey, auf eine neue Declaration zu gehen, da sie unterschiedlicher Novitäten, Paradoxorum, Contradictionen u. infimulirt werden, welches sie als eine schwehre Bezüglichung nicht unbillig auf und anzunehmen, und nicht ungeahndet hingehen lassen könnten. Es möchte auch bedenklich fallen, wann die Evangelischen zu Osnabrück avisirt würden, daß neue Consultationes gepflogen werden solten, da man doch von ihnen noch nicht erfahren, was alda in substantialibus von denen Herren Kayserlichen vorgetragen seye; dahero nöthig, daß beyderseits Deffnung der gethanen Proposition beschehe, zu deme es auch unterborgen, welcher gestalt die Schwedischen den punctum Gravaminum in ihre Proposition specialiter gebracht haben, und für sich vindiciren wolten, dahero sie nicht gern zugeben dörfften, daß solche Deliberation abermahl an Hand genommen werde, ehe und zuvor man mit ihnen daraus communiciren wolte. Es wäre aber Intencio der Herren Kayserlichen wohl in Acht zu nehmen, als welche sich unter andern dergestalt erklärer haben, daß beyde Theile entweder unter sich selbstn möchten vergleichen, oder da solches nicht geschehen könnte, daß sie beyde Theil an sich erfordern und ihre Gedanken vernehmen, und darauf sich interponiren wolten, welches die Cron Schweden nicht gestatten, noch auch den Evangelischen dienlich seyn würde. Dergleichen Considerationes könnten das Werck schwehre, und die Deliberationes zweifelhaftig machen. Wann aber hingegen betrachtet würde, daß man diß Orts zusammen kommen, den Frieden zu befördern, dahero die Difficultät bey der andern Quærtion von sich selbstn fallen werde; so wird den Sachen fürträglicher seyn, die Deliberationes zu reallumiren, als sich dabey widrig zu erzeigen, zumahl die Catholischen ohne unsere fernere Erklärung die Sachen in Stecken gerathen lassen möchten, mit vorgeschuster Prætension, daß sie sich des Geistlichen Vorbehalts nicht zu begeben, die Mediar-Stifter nicht nachzulassen u. den Vistationen, Jurisdictionen u. nicht zu renunciren wüßten, welcher gestalt dann die 2te Frage dahin zu resolviren, daß zuörderst der Kayserliche Vortrag Evangelicis zu Osnabrück communicirt werden solte. 2) Weilt von ihnen noch keine Communication collegialiter beschehen, sie deswegen zu ersuchen. Hierdurch 3) den Scrupel, welcher ihnen beywohne, auch in deme, daß die Herren Catholischen quoad Materialia der Kayserlichen Vorschläge beharrlich improbiren, zu benehmen; 4) Ihnen den Kayserlichen Vortrag mit angeregten Umständen und sonderlich dahin zu eröffnen, daß die Herren Catholische nun unterschiedlich mahlen der Gravaminum halber nach Osnabrück verreit, und nun einmahl gewärtig seyn wolten, daß die Herren Evangelische auch einmahl anhero kommen, und ihnen gleiche Ehr anthun wolten; 5) anzudeuten, daß zu Beförderung der Sachen man sich wohl fügen könnte, quoad formalia der Kayserlichen Ordnung zu folgen, und 6) daß die letzte Erklärung

rung

1646.
Sept.

ter Motiven, und halte gleichfalls darfür, daß bey dieser wichtigen Sache daselbst das Absehen dahin zu richten, daß weder bey den Herren Schweden einige Offension noch auch bey denen Osnabrückischen, als welche in mehrerer Anzahl daselbst subsistiren, etwa Emulation und Miß-Verständniß erwecket, vielweniger der Hauptsache in dem præjudiciret werde, wann man von der Evangelischen vorhin wohlbedachter Erklärung in puncto Gravaminum einen hauptsächlichsten Abstand nehmen, und sich dadurch zu den insimulirten Extremitäten und Contradictionen ipso facto bekennen sollte. Der Herren Kayserlichen Vortrag gehe zwar nicht dahin, daß man weitere Schrifft-Wechselung gebrauchen sollte, sondern würde durch mündliche Conferenz mehrers zu verrichten seyn; dahero sich um dergleichen Formalität nicht hoch zu bekümmern, sondern zu sehen, wie per modum ulterioris tractationis zu vorgesezter Composition näher zu kommen; deswegen dann nicht unthunlich, daß die letztere Erklärung noch einmahl vor die Hand genommen, mit der Kayserlichen Vorschlägen conferiret und gesehen, was und wie weit man mit gutem Gewissen nachgeben könnte, welches ferneres mit denen zu Osnabrück communiciret werden sollte, daß man sich also einer endlichen Meynung vergleichen möge. Quoad ordinem wäre consideratione respectus Cæsarei nachzugeben und sich derselben zu accommodiren. Ratione loci pretendiren die Catholischen, daß sie bereits 2. oder 3mahl nachgezogen, so hofften sie, man würde ihnen dergleichen Ehre auch einmahl anthun, welches den vorigen Conclusis zuwider; so möchte es auch ratione Modi tractandi das Ansehen gewinnen, ob wolte die Sache denen Herren Kayserlichen allein in die Hände gerathen, worzu die Schweden nicht verstehen würden; und weiln er so viel Nachricht, daß zu Osnabrück fast dergleichen Quæstiones in eadem Materia in Deliberation kommen, so stellet man zu bedencken, ob nicht derselben Resolution zuvor zu erwarten, und insgemein dahin zu sehen seyn würde, damit die hiesige Deliberationes mit den Herren Osnabrückischen und vermittelst derselben mit den Herren Schweden jedesmahl communiciret, und dadurch besorgende Emulationes, Diffidentien und andere Widerwärtigkeiten verhütet, hingegen gute Vertraulichkeit und Einhelligkeit beyderseits erhalten werden möge.

1646.
Sept.

§. XX.

Die Evangelici zu Osnabrück sind mit der Münsterischen Intention übel zu frieden.

Nachdem aber die Evangelici zu Osnabrück von solcher zu Münster führenden Intention Nachricht erlangeten; so erachteten sie solche ganz nicht vor dienlich, sondern dem vorhin getroffenen Vergleich durchaus ungemäß, daß man jeso tam ratione Locī, quam Ordinis & Modi tractandi, cediren, und in effectu den zu Längertich gemachten Schluß auf ein-

mahl aufheben wolte; hielten dabeneben davor, daß des Grafen von Trautmannsdorffs declarirte Abreise nach dem Kayserlichen Hofe nur ein simulirtes Werk sey. Es theilten sich also die beyden Evangelischen Corpora an denen beyden Congress-Orten hierunter in unterschiedene Meynungen, worüber folgendes noch vieles gestritten wurde.

XXI.

Angeleichen die Schwedische Gesandten.

Es hießen auch die Schwedische Gesandten zu Osnabrück, die dasigen Evangelischen Deputatos am 30. Sept. st. novi Vormittags um 9. Uhr, zu sich erfordern, und thaten ihnen folgende Eröffnung: Nemlich, sie wären verschiednenen Sonntage bey den Kayserlichen Gesandten gewest, und hätten sich aus dem Friedens-Negotio mit ihnen besprochen; die Kayserlichen wären stracks zugefahren, und in denen Gedancken gestanden, sie, die

Schweden, mit ihrer Satisfaction zu corumpiren, solchem nach hätten sie ihnen Vorder-Pommern, sodann das Con-Dominium mit Wismar, und endlich Bremen und Verden, alles Jure Feudii Imperialis, mit der Condition angebothen, daß Schweden den Capitularen ihre Jura und Reditus bey solchem Erst- und Stifftern lassen, hingegen ein Armistitium auf eine Zeitlang eingehen, auch verhalten dem Feld-Marschall Bran-